

10.11.2009

Entschließungsantrag

der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zur Vorlage im Ausschuss für Generationen, Familie und Integration

zum Antrag "Mehr Toleranz für spielende Kinder - Kinderlachen ist kein Lärm!" der Fraktionen von CDU und FDP - Drucksache 14/9768 -

Kinderlärm ist Zukunftsmusik - Rechtssicherheit für Kindergärten landesrechtlich schaffen

I. Für ein kinderfreundliches Nordrhein- Westfalen

Kinder erschließen sich die Welt spielerisch. Ihre Neugierde, ihr Bewegungsdrang, ihre Freude am sportlichen Wettbewerb oder am Singen, aber auch Schmerz und Verzweiflung erzeugen - quasi als Nebenprodukt - Lärm. Überall wo es Kinder gibt, gibt es auch Kinderlärm. Er ist Bestandteil des Kinderlebens und eine natürliche und sogar notwendige Ausdrucksform. Für Kinder sind lautstarke Äußerungen zum einen ein Bestandteil zur Bewältigung von Alltagssituationen, zum anderen dienen sie als Ventil, um inneren Druck abzubauen. Oft nehmen Kinder selbst ihren Lärm nicht als solchen wahr. Deswegen ist es manchmal notwendig, dass Erwachsene - seien es die Eltern oder pädagogisches Fachpersonal - lärmenden Kindern Grenzen setzen. Kinder haben zwar ein Recht zu lärmern, sie verstehen aber auch, dass es Situationen gibt, in denen man sich möglichst ruhig verhalten muss.

Umgekehrt brauchen Kinder jedoch Orte und Zeiten, zu denen sie sich richtig austoben dürfen - auch lautstark. Dazu gehören in erster Linie Kinderspielplätze und die Außengelände von Kindertagesstätten. Dazu gehören aber auch Bolzplätze oder andere öffentliche Räume, die von Kindern für Spiel und Sport genutzt werden. Keinesfalls dürfen Kinder und Jugendliche an den Rand von Wohngebieten oder gar in abseits von Wohnbebauung gelegene Gebiete verdrängt werden.

Gerade in dichter besiedelten Gegenden oder in Mietshäusern kommt es immer wieder zu Konflikten mit der Nachbarschaft aufgrund von Kinderlärm. Die Rechtssprechung stellt sich

Datum des Originals: 10.11.2009/Ausgegeben: 11.11.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

hier in der Regel sehr eindeutig auf die Seite der Kinder und ihrer Eltern, sofern die Ruhezeiten eingehalten werden. Trotz dieser eindeutigen Rechtsprechung müssen sich Eltern vielfach mit Nachbarn auseinandersetzen, die Kinderlärm selbst außerhalb von Ruhezeiten nicht tolerieren wollen. Auch kommunale Verwaltungen, Schulleitungen und Leitungen von Kindertagesstätten müssen sich immer wieder mit solchen Beschwerden auseinandersetzen. Es ist eben keine Selbstverständlichkeit, dass Kinderlärm toleriert wird. Dies ist ein Symptom für eine Gesellschaft, die nicht kinderfreundlich ist.

Der Landtag stellt fest, dass Kinderlärm zum Leben dazu gehört und grundsätzlich zu tolerieren ist. Dies gilt insbesondere für Kinderspielplätze, Bolzplätze oder die Außengelände von Kindertagesstätten. Krach von Kindern ist nicht zu vergleichen mit Lärmquellen wie z.B. Fluglärm oder Baustellenlärm, die völlig zu Recht vom Menschen als unangenehm empfunden werden. **Kinderlärm ist Zukunftsmusik!**

II. Viele gute Absichten - keine Fortschritte

In den letzten Jahren haben verschiedene Gerichte entschieden, dass einzelne Kindertagesstätten z.B. in Hamburg, München und Berlin wegen zu hoher Lärmbelästigung für die Nachbarn in reinen Wohngebieten nicht zulässig sind. Deswegen haben unterschiedliche Parteien, Fraktionen und auch die Kinderkommission des Bundestages Beschlüsse gefasst, um auf Bundesebene eine Änderung der Rechtslage zu erreichen. Gefordert wird u.a. eine Änderung des § 3 der Baunutzungsverordnung, worüber bundeseinheitlich Neubau und laufender Betrieb von Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten gesichert werden soll. So forderte z.B. die CDU Landtagsfraktion in Hessen bereits Anfang 2005 die dortige Landesregierung zu einer Gesetzesinitiative auf Bundesebene auf. Diese unterblieb jedoch. Auch einer entsprechenden Ankündigung der bayerischen Landesregierung vom Januar 2009 folgten keine Taten. Am 2. Juli 2009 forderte der Bundestag mit den Stimmen aller Fraktionen die Bundesregierung auf, die Baunutzungsverordnung zu ändern. Inzwischen ist jedoch die Bundesregierung, an die die Forderung sich richtete, nicht mehr im Amt.

Es ist darüber hinaus strittig, inwieweit die vorgeschlagene Änderung der Baunutzungsverordnung zur Zulassung von Kitas in reinen Wohngebieten alleine überhaupt hilft. In einer Arbeitshilfe des Deutschen Städtetags zur bauplanungsrechtlichen Zulassung von Kindertageseinrichtungen vom 27.03.2009 heißt es, "eine Änderung der BauNVO hätte keine Rückwirkung auf bestehende Bebauungspläne". Sofern also nicht auch die Bebauungspläne geändert würden, gilt die alte Rechtslage fort mit allen damit verbundenen Unsicherheiten für bestehende Einrichtungen. Dem kann dadurch begegnet werden, dass durch den Bundesgesetzgeber eine "Bestandsschutzklausel" für bestehende Einrichtungen in geltenden verbindlichen Bauleitplänen geschaffen wird.

Trotz der fehlenden letztendlichen Rechtssicherheit sollten die Bemühungen fortgesetzt werden, über eine Änderung des § 3 Baunutzungsverordnung eine bundeseinheitliche Rechtslage zumindest für neue Kindertageseinrichtungen in reinen Wohngebieten herzustellen. Zielsetzung einer solchen Initiative muss sein:

1. Analog zu den Regelungen im § 4 BauNVO für die allgemeinen Wohngebiete müssen in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO) Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke in den Regelkatalog der zulässigen Einrichtungen aufgenommen werden. Bisher sind diese Einrichtungen nur "ausnahmsweise" zulässig.
2. In geltenden verbindlichen Bauleitplänen ist für bestehende Anlagen und Einrichtungen eine "Bestandsschutzklausel" zu verankern.

Die Landesregierung wird aufgefordert, selbst aktiv zu handeln und eine entsprechende Bundesratsinitiative zu ergreifen.

III. Sicherheit für den Betrieb von Kindertagesstätten im Landesrecht schaffen

Die Föderalismusreform hat die Gesetzgebungskompetenz für "Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung" (Artikel 74, Absatz 1, Nr. 24) auf die Länder übertragen. In der Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache 16/813, Seite 13) heißt es wörtlich: "Regelungen zur Bekämpfung des Lärms von sozialen Einrichtungen, Sport- und Freizeitanlagen wie Kindergärten, Jugendheimen, Spielplätzen (...) fallen als Anlagen mit überwiegend lokaler Bedeutung künftig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder".

Damit ist nicht allein der Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm von der Regelungsbefugnis des Bundes ausdrücklich ausgenommen, sondern auch die Privilegierung bestimmter Lärmquellen obliegt den Ländern.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die ihm gegebene Gesetzgebungskompetenz an dieser Stelle noch nicht wahrgenommen. Privilegierungen kennt das Landes-Immissionsschutzgesetz bislang nur als Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe z.B. für Feste, Außengastronomie oder Erntearbeiten.

Da eine baldige bundesgesetzliche Regelung kurzfristig noch nicht zu erwarten ist und - wie oben geschildert - keine endgültige Rechtssicherheit in allen Fällen schafft, sollte das Land die Verantwortung für eine Rechtssicherheit des Betriebs von Kindertageseinrichtungen selbst wahrnehmen.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Rechtssicherheit für den Betrieb von Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten schafft.

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Andrea Asch
Horst Becker

und Fraktion